Satzung SPD Ortsverein Espelkamp

Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein Espelkamp ist ein Ortsverein im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Espelkamp. Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Espelkamp".
- (2) Die gemäß § 8, Abs. 7 des Organisationsstatuts der SPD gebildeten Ortsgruppen (im Sinne von Ortsabteilungen), erhalten in der öffentlichen und internen Kommunikation die Bezeichnung "SPD + Ortsbezug".

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsvereins Espelkamp ist jedes Mitglied der SPD, das im Gebiet des Ortsvereins wohnt. Ausnahmen sind gemäß § 3 des Organisationsstatuts der Partei möglich.
- (2) Alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, regelt das Organisationsstatut der SPD in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Struktur

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ortsgruppen (im Sinne von Ortsabteilungen gem. § 8 Abs. 7 SPD-Organisationsstatut).

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsvereins zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegt die politische Willensbildung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie soll nach Möglichkeit 4 mal im Jahr (quartalsweise) zusammentreten. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder (zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl gemäß der Abrechnung des letzten Quartals des Vorjahres) oder der Mehrheit des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die erste Versammlung im Kalenderjahr ist bis zum 31. März als Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftsberichten und Wirtschaftsplan durchzuführen.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung mit der vorläufigen Tagesordnung zugesandt werden. Elektronische Einladungen sind möglich. Bei Dringlichkeit können diese Fristen verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen regelt diese Satzung.
- (6) Die Mandats- und Funktionsträger sind der Mitgliederversammlung gegenüber zur Information über ihre Arbeit verpflichtet.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Ermöglicht die Teilhabe aller Mitglieder und verschafft ihnen Zugang zu politischen Informationen und Qualifizierungsmöglichkeiten.
- (2) Erarbeitet Grundsätze und Leitlinien für die kommunalpolitische Arbeit.
- (3) Verabschiedet ein Kommunalwahlprogramm.

- (4) Wählt alle zwei Jahre
 - den Ortsvereinsvorstand in getrennten, geheimen Wahlgängen (Beisitzende als Listenwahl),
 - die Delegierten zum Kreisparteitag
 - und macht Personalvorschläge an Parteitage auf höherer Ebene.
- (5) Wählt jährlich eine*n Kassenprüfer*in für eine Amtszeit von 2 Jahren. Im Gründungsjahr wird ein*e Kassenprüfer*in für ein Jahr und der*die zweite für 2 Jahre gewählt.
- (6) Berät und beschließt über die Einrichtungen und Abgrenzungen von Ortsgruppen.
- (7) Beschließt auf ihrer Jahreshauptversammlung den Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr, der auch die Budgets der Ortsgruppen umfasst.
- (8) Wählt in geheimer Wahl die Kandidat*in für das Bürgermeister*in-Amt sowie die Kandidat*innen für die Ratsvertretung und legt die Reihenfolge der Reserveliste fest. Dabei sollen alle der Stadt Espelkamp zugehörigen Ortschaften berücksichtigt werden. Es gilt die Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzende*r,
 - 2 Stellvertreter*innen,
 - Kassenwart*in,
 - Schriftführer*in,
 - Mitgliederbeauftragte*r,
 - 5 Beisitzende.

Innerhalb des Vorstands können Sonderaufgaben per Beschluss verteilt werden. Wird ein*e stellvertretende*r Kassenwart*in benannt, so muss dies eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden sein. Vorsitzende*r, Stellvertretende*r Vorsitzende*r, Kassenwart*in und Schriftführer*in gehören dem geschäftsführenden Vorstand an. Alternativ kann eine Doppelspitze aus 2 Vorsitzenden und 1 Stellvertreter*in gewählt werden.

- (3) Kooptierte Mitglieder, die mit beratender Stimme an jeder Vorstandssitzung teilnehmen dürfen und dazu eingeladen werden, sind:
 - Sprecher*innen der Ortsgruppen,
 - Vorsitzende*r der Stadtratsfraktion,
 - Stellvertretende*rVorsitzende*r der Stadtratsfraktion.
 - SPD-Bürgermeister*in und stellvertretende SPD-Bürgermeister*innen der Stadt Espelkamp,
 - Mitglieder des Kreisvorstands Minden-Lübbecke aus Espelkamp,
 - Mitglieder des Kreistags Minden-Lübbecke aus Espelkamp,
 - Sprecher*innen von Arbeitsgemeinschaften (z.B. Jusos, AG 60+).

Der Vorstand kann weitere kooptiere Mitglieder benennen.

- (4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Ortsvereinsvorstand ist für die Umsetzung der politischen und organisatorischen Aufgaben innerhalb seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich.
- (2) Zu den besonderen Aufgaben des Vorstands gehören:
 - Leitung und Umsetzung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben,
 - Politische Grundsatzprogramm-Entwicklung und Beratung der Stadtratsfraktion,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 - Mitgliedergewinnung und -pflege,
 - Wahlkampfleitung,
 - Erarbeitung eines Gesamtpersonalvorschlags für Kommunalwahlen unter Berücksichtigung der Wahlvorschläge der Ortsgruppen,
 - Einreichung der Wahlvorschläge und Reservelisten für Kommunalwahlen beim zuständigen Wahlleiter,
 - Durchführung der jährlichen Mitgliederehrung in Absprache mit den Ortsgruppen.

§ 8 Ortsgruppen

- (1) Die Untergliederung des Ortsvereins in Ortsgruppen erfolgt mit dem Ziel eine effektive politische Arbeit in den Ortschaften zu gewährleisten und die Traditionen der SPD vor Ort zu bewahren. Einer Ortsgruppe gehören alle Parteimitglieder an, die in den dazugehörenden Orten wohnen oder in der Ortsgruppe gemeldet sind. Sie sind zu den Versammlungen einzuladen, in denen die politische Arbeit der Ortsgruppe erfolgt.
- (2) Zu den Aufgaben einer Ortsgruppe gehören:
 - Mitgliederbetreuung,
 - Politik vor Ort beratend mitgestalten,
 - Abgabe von Vorschlägen für Wahlkreiskandidierende an den Ortsvereinsvorstand,
 - Durchführung von politische Aktionen vor Ort.
- (3) Die Parteimitglieder einer Ortsgruppe wählen mit einfacher Mehrheit alle zwei Jahre aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in, die*der die Ortsabteilung nach innen und außen vertritt.
- (4) Die politische Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe des Ortsvereinsvorstands und mit diesem abzustimmen.
- (5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsgruppen jeweils ein Budget, das im Rahmen eines Wirtschaftsplanes vom Ortsvereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Innerhalb des Budgets können Mittel ohne weitere Beschlussfassung bei der*dem Kassenwartin abgerufen werden. Gelder, die über das Budget hinausgehen, können beim Vorstand beantragt werden.
- (6) Der*die Sprecher*in der Ortsgruppe hat die Verwendung der Mittel mit Quittungen oder Rechnungen entsprechend der Finanzordnung der SPD gegenüber der*dem Kassenwart*in des Ortsvereins offen zu legen. Überschüsse werden an die Ortsvereinskasse zurückgeführt.

§ 9 Finanzen

- (1) Es gilt die Finanzordnung der SPD.
- (2) Die SPD-Ratsmitglieder im Rat der Stadt Espelkamp und ggf. die*der SPD-Bürgermeister*in leisten nach § 2, Abs.1 der Finanzordnung der SPD Sonderabgaben an den Ortsverein. Über die konkreten Beträge entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach Anhörung der Fraktion. Die Höhe der zu leistenden Abgaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 2, Abs. 2 der Finanzordnung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung auf Ihrer Jahreshauptversammlung einen Wirtschaftsplan für das laufende Kalenderjahr, der aus einer Übersicht über
 - den Vermögensstand,
 - die zu erwartenden Einnahmen,
 - die planmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - sowie über die Budgets der Ortsgruppen

besteht.

§ 10 Revision

- (1) Die Kassenprüfenden dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstands noch hauptamtlich tätige Mitarbeitende der Partei sein.
- (2) Die Prüfung der Kasse muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.
- (3) Die Kassenprüfenden berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ortsvereins geändert werden.
- (2) Der Änderungsantrag muss vor der Mitgliederversammlung, in der über ihn entschieden werden soll, zusammen mit der Einladung allen Mitgliedern übersandt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung am Tag der Gründungsversammlung des neuen Ortsvereins Espelkamp in Kraft.